Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Verbandszugehörigkeit

01. Der Verein führt den Namen FC Victoria Bammental 1910 e.V. mit Sitz in Bammental. Das Gründungsjahr ist 1910. Die Vereinsfarben sind schwarz und blau. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim, Nummer VR 330130, eingetragen und vom Finanzamt Heidelberg als gemeinnützige Organisation anerkannt.

02. Der Verein ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes e.V. (BFV) mit Sitz in Karlsruhe. Soweit es sich um die Beachtung der Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des BFV handelt, gelten dessen Satzung und Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung rechtskräftig für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtsprechung des BFV und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband e.V. (SFB) und an den Deutschen Fußballbund e.V. (DFB) zu übertragen.

03. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. mit Sitz in Karlsruhe.

04. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

05. Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter auf Zeit.

§ 2 Vereinszweck, Vereinsziele

01 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

02. Der Verein betreibt den Fußballsport, eine besondere Förderung gilt der Jugend.

03. Der Verein ermöglicht die Ausübung anderer Sportarten in verschiedenen Abteilungen als Freizeitsport.

04. Der Verein beteiligt sich aktiv am kulturellen Leben in der Gemeinde.

05. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

06. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamtspauschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.

§3 Mitglieder

01. Dem Verein gehören an:

a) aktive Jugendmitglieder
b) passive Jugendmitglieder
c) aktive Seniorenmitglieder
d) passive Seniorenmitglieder
e) Ehrenmitglieder

02. Als Aktive gelten alle in Mannschaften des Vereins spielenden Mitglieder, die für den Verein gemeldeten Schiedsrichter, die Mitglieder des Jugendausschusses, die Trainer und alle Vorstandsmitglieder jeweils für die Dauer dieser Tätigkeiten.

03. Jugendmitglieder sind alle, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

04. Ehrenmitglieder werden auf Beschluss der Vorstandschaft und nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung ernannt. Sie sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit und haben zu allen

Vereinsveranstaltungen freien Zutritt, soweit diese in der alleinigen Zuständigkeit des Vereins liegen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

01. Mitglied des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die schriftlich ihren Beitritt unter gleichzeitiger Anerkennung der jeweils gültigen Satzung erklären. Ein Jugendmitglied bedarf zum Erwerb der Mitgliedschaft der schriftlichen Zustimmung einer/eines Erziehungsberechtigten.

02. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung bleibt dem Antragsteller der Weg in die Generalversammlung. Die Generalversammlung beschließt durch schriftliche Stimmabgabe und mit einfacher Mehrheit endgültig. Die Anrufung der sportlichen Rechtsinstanzen und Einschlagung des ordentlichen Rechtsweges ist zulässig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

01. Alle Mitglieder haben das Recht auf bevorzugte Behandlung und Berücksichtigung in allen Bereichen und bei allen Aktivitäten des Vereins.

02. Die Meinung des einzelnen Mitgliedes ist zu respektieren, ohne dass sie für die Arbeit der Vorstandschaft bindend sein muss.

03. Alle Mitglieder sind, soweit an anderer Stelle der Satzung nicht eine andere Regelung vorgesehen wurde, zur Zahlung des von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrages nach dem jeweiligen gültigen Beitragsmodell verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Quartal für das laufende Jahr erhoben.

04. Alle Mitglieder sind zur aktiven Unterstützung und Förderung der Arbeit zur Erreichung der Vereinsziele im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten aufgefordert.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

01. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden.

02. Die Mitgliedschaft endet durch

    a) Tod
    b) freiwilligen Austritt
    c) Ausschluss

03. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss nachweislich schriftlich bis spätestens zum 01. Dezember de(r)m Vereinsvorsitzenden oder seinem/ihrem Vertreter mitgeteilt werden. Verspätet eingereichte Kündigungen verlängern die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr. Bis zur Wirksamkeit der Kündigung bleibt die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten bestehen.

04. Durch Beschluss der Vorstandschaft kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gründe sind insbesondere ein dem Verein schadendes Verhalten, Nichtbeachtung der Satzung oder fehlende Beitragszahlung.

05. Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens unter Angabe der Gründe nachweislich mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit einer Frist von 28 Tagen Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift gegenüber dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden erfolgen.

06. Mitglieder, die den Beitrag, trotz nachgewiesener Mahnung, bis zum Ende des laufenden Jahres noch nicht entrichtet haben, werden schriftlich unter Hinweis auf § 6 (5) auf die Einleitung des Ausschlussverfahrens hingewiesen.
    Die Pflicht zur Zahlung der angefallenen Mitgliedsbeiträge und eventueller Kosten erlischt dadurch nicht. Außenstände können durch den Verein eingeklagt werden.

07. Betroffene Mitglieder sind unter Angaben der Gründe über den Beschluss und die Folgen zu unterrichten. Über die Aberkennung von Ernennungen und Auszeichnungen siehe § 7 (9).

08. Ist ein betroffenes Mitglied mit der Entscheidung nicht einverstanden, steht ihm der Weg in die Generalversammlung offen. Die Anwesenden der Generalversammlung beschließen durch schriftliche Stimmabgabe und mit einfacher Mehrheit endgültig. Die Anrufung der sportlichen Rechtsinstanzen und des ordentlichen Rechtsweges ist zulässig.

09. Ansprüche der betroffenen Mitglieder auf Rückzahlung von Beiträgen oder Teilen des Vereinsvermögens bestehen nicht. Vereinseigentum wie Gegenstände aller Art, Gelder oder sonstige Unterlagen (schriftlich oder auf Datenträgern gespeichert) sind unaufgefordert zurück zu geben.

§ 7 Ehrungen

01. Der Verein ehrt natürliche oder juristische Personen, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, durch
    a) Ernennung zur/zum Ehrenvorsitzenden
    b) Ernennung zur/zum Ehrenjugendleiter
    c) Ernennung zum Ehrenmitglied
    d) Ernennung zum Mitglied im Fünferkreis
    e) Verleihung von Auszeichnungen

    Auszeichnungen anderer Verbände und Organisationen können gemäß den jeweiligen Richtlinien vom geschäftsführenden Vorstand beantragt werden.

02. Zur/Zum Ehrenvorsitzenden soll nur ernannt werden, wer das Amt des 1. Vorsitzenden mehrere Jahre verdienstvoll ausgeführt hat. Die/Der Ernannte hat auf Lebenszeit Sitz und Stimme in der Vorstandschaft und ist von der Beitragszahlung befreit.
    Mit der Ernennung wird der Status eines Ehrenmitgliedes zuerkannt.

03. Zur/Zum Ehrenjugendleiter(in) soll nur ernannt werden, wer das Amt de(r)s 1. Jugendleiters/Jugendleiterin mehrere Jahre verdienstvoll ausgeführt hat. Die/der Ernannte hat auf Lebenszeit Sitz und Stimme im Jugendausschuss und ist von der Beitragszahlung befreit. Mit der Ernennung wird der Status eines Ehrenmitgliedes zuerkannt.

04. Über diese Ernennungen entscheidet die Generalversammlung auf Antrag aus dem geschäftsführenden Vorstand ohne Aussprache.

05. Die Ehrenmitgliedschaft kann an solche Mitglieder verliehen werden, die sich um den Verein in besonders hohem Maße verdient gemacht haben. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstandes, der Jugendleitung und alle Ehrenmitglieder. Über die Ernennung beschließt die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.

06. Für mindestens 15 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft wird die Ehrennadel in Bronze mit Urkunde verliehen.
    Für mindestens 25 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft wird die Ehrennadel in Silber mit Urkunde verliehen.
    Für mindestens 40 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft wird die Ehrennadel in Gold mit Urkunde verliehen.
    Für mindestens 50 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft wird die Ehrenmitgliedschaft mit Nadel und Urkunde verliehen.
    Ehrenmitglieder, die sich in besonderem Maße über einen längeren Zeitraum um den Verein verdient gemacht haben, können zu Mitgliedern im Fünferkreis ernannt werden. Diese besondere Ehrung können immer nur fünf lebende Personen gleichzeitig erhalten.

07. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können mit einer Vereinsehrennadel und Urkunde in Silber oder in Gold geehrt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der geschäftsführende Vorstand auf Antrag aus der Vorstandschaft.

08. Ehrenvorsitzende, Ehrenjugendleiter/innen, Ehrenmitglieder und alle Aktiven werden beim Ableben bei der Bestattung oder Trauerfeier in angemessenem Rahmen gewürdigt. Darüber und über Schaltung einer Anzeige in den Medien entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

09. Bei vereinsschädigendem Verhalten können Ernennungen und Auszeichnungen wieder aberkannt werden. Die Entscheidung trifft die Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit in geheimer Abstimmung. Dem Mitglied ist das Ergebnis nachweislich mitzuteilen.

§ 8 Vereinsorgane

01. Organe des Vereins sind:

a) die Vorstandschaft b) die Generalversammlung

02. Die Vorstandschaft besteht aus:

02.1 dem geschäftsführenden Vorstand
1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Leiter/in Geschäftsstelle, Kassier/erin, Sportliche/r Leiter/in (Wahl durch Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit), Jugendleiter/in

02.2 Beisitzer/innen

02.3 der Jugendleitung
1. Jugendleiter/in, stellvertr. Jugendleiter/in, Jugendschriftführer/in, Jugendkassier/erin.

02.4 der erweiterten Vorstandschaft
2 Beisitzer für alle passiven Mitglieder, je ein Beisitzer der Seniorenmannschaften (Wahl durch die Spieler) sowie einem Ehrenmitglied.

02.5 Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können auch Nichtmitglieder für eine bestimmte Zeit zur erweiterten Vorstandschaft berufen werden, wenn auf deren Sachverstand nicht verzichtet werden kann. Die Dauer darf die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung nicht übersteigen.

Alle Vorstandsmitglieder haben eine Schweigepflicht über vertrauliche Vorgänge und Mitteilungen.

03. Der Jugendausschuss besteht aus:

a) der Jugendleitung
b) den weiteren Mitgliedern gemäß Jugendordnung
c) dem/der Ehrenjugendleiter/in

04. Die Jugendabteilung regelt ihre Angelegenheiten gemäß der Jugendordnung, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist, in Selbständigkeit und eigener Verantwortung und in einvernehmlicher Zusammenarbeit mit den anderen Organen des Vereins.

05. Der Verein kann zur Beratung und Unterstützung in Vereinsangelegenheiten Ausschüsse oder Gremien bilden. Über die personelle Besetzung und Dauer entscheidet die Vorstandschaft.

§ 9 Vertretung des Vereins

01. Die/Der 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jede/r ist zur Einzelvertretung berechtigt.

§ 10 Leitung und Beschlussfassung der Vorstandssitzungen

01. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich (auch elektronisch) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurden und ein Drittel der Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung die/der 2. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Der/Die 1. oder 2. Vorsitzende kann nach pflichtgemäßem Ermessen festlegen, dass alle (virtuell) oder einzelne (hybrid) Mitglieder ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und Vorstandsthemen im Wege der elektronischen Kommunikation erörtern und beschließen können. Die Sitzung wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder von der/dem 2. Vorsitzenden eröffnet und geleitet.

02. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit an anderer Stelle der Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Sitzungsleiters/in.

03. Selbst betroffene Vorstandsmitglieder sind bei der entsprechenden Abstimmung nicht stimmberechtigt.

04. Die Abstimmungen erfolgen regelmäßig offen. Auf Antrag oder wenn an anderer Stelle der Satzung so festgelegt, erfolgt geheime Abstimmung.

05. Die Vorstandschaft kann sich zur Regelung der Zuständigkeiten innerhalb des Vereins eine Geschäftsordnung und zur Regelung der Finanzen im Innen - wie im Außenverhältnis eine Finanzordnung geben.

06. Über alle Vorstandssitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das nach Genehmigung durch die Vorstandschaft – einfache Mehrheit reicht aus - vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Ordentliche Generalversammlung

01. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, nach Möglichkeit im ersten Quartal, statt. Die Einladung dazu erfolgt mit den Tagesordnungspunkten im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Bammental. Mitglieder, die außerhalb des Erscheinungsgebietes des amtlichen Mitteilungsblattes wohnhaft sind, werden persönlich angeschrieben.
Hierbei ist eine Frist von 14 Tagen einzuhalten.

Personen, die im Registergericht als 1. oder 2. Vorsitzende(r) eingetragen sind, sind zur Einberufung der Generalversammlung befugt.
Der/Die 1. oder 2. Vorsitzende kann nach pflichtgemäßem Ermessen festlegen, dass alle (virtuell) oder einzelne (hybrid) Mitglieder an der Generalversammlung ohne Anwesenheit an dem Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

02. Die Leitung der Generalversammlung erfolgt durch die/den 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzenden.

03. Das Protokoll von Generalversammlungen wird vom 1. Vorsitzenden und dem ernannten Protokollführer nach Genehmigung durch die Vorstandschaft – einfache Mehrheit reicht aus - unterschrieben und erlangt sodann Gültigkeit. Die Vorgaben des gültigen Vereinsrechts sind zu beachten.

04. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht. Werden aus bestimmten Gründen Nichtmitgliedern die Anwesenheit bei Generalversammlungen gestattet, haben sie ebenfalls kein Stimmrecht.

05. Aufgaben der Jahreshauptversammlung:
    a) Entgegennahme der Jahresberichte der/des 1. Vorsitzenden, der Jugendleitung, der sportlichen Leitung, des/der Kassierer/in und der Kassenprüfer
    b) Entgegennahme des Haushaltsplanes
    c) Entscheidung über die Entlastung der Vorstandschaft
    d) Entscheidung über die Fortführung der Geschäfte der Vorstandschaft
    e) Festsetzung der Jahresbeiträge und eines Abteilungsbeitrages für die Jugendabteilung
    f) Entscheidung über Satzungsänderungen
    g) Wahl oder Wiederwahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
    h) Bestätigung der Wahlen der Jugendleitung aus der Jugendversammlung
    i) Bestätigung der Wahl des jeweiligen Vertreters der Seniorenspieler.

06. Alle Vorstandsmitglieder nach § 8 (2.1 und 2.3) werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder nach § 8 (2.2 und 2.4) werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich. Die Kassenprüfer werden ebenfalls für ein Jahr gewählt, Wiederwahl ist möglich.

07. Die Abstimmung in der Generalversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit an anderer Stelle der Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt wurde. Auf Antrag erfolgt geheime Abstimmung.

08. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Änderung der Vereinsziele oder Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit plus 1 Stimme der anwesenden Mitglieder erforderlich. Näheres regelt § 19 dieser Satzung.

09. Die Vorstandschaft ist befugt, bis zur nächsten Generalversammlung im laufenden Geschäftsjahr freigewordene Vorstandsämter in eigener Zuständigkeit zu besetzen oder zu vereinen.

§ 12 Anträge

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Generalversammlung schriftlich an die Vereinsanschrift einzureichen. Sie sind in der Generalversammlung zu erläutern.

§ 13 Außerordentliche Generalversammlung

01. Außerordentliche Generalversammlungen finden statt:
    a) auf Beschluss der Vorstandschaft
    b) auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 der volljährigen Mitglieder unter Angabe der verlangten Tagesordnung
    c) wenn ein Vorstandsamt aus § 8 (2.1 bis 2.3) nicht besetzt werden kann, innerhalb der nächsten acht Wochen.

02. Die Bestimmungen der §§ 11 und 12 gelten entsprechend.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr (Vereinsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 15 Kassenprüfer

01. Die nach § 11 gewählten Kassenprüfer müssen volljährig sein. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und mit dem/der Kassier/erin für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.

02. Durch jährlich mindestens einmalige Prüfung der Vereinskassen und Vereinskonten, der Bücher und der Belege, haben sie sich von der ordnungsgemäßen Kassen- und Buchführung zu überzeugen.

03. Beanstandungen können sich nur auf fehlende Richtigkeit der Buchung und der Belege oder nicht gestellte Forderungen erstrecken. Über die Notwendigkeit und die Zweckmäßigkeit einer Ausgabe haben Kassenprüfer nicht zu befinden.

§ 16 Satzungsänderungen

01. Satzungsänderungen bedürfen der generellen Ankündigung in der Einladung. Sie können nicht im Wege der nachträglichen Antragstellung in die Tagesordnung eingebracht werden.

02. Bei der Einladung sind die zur Änderung vorgeschlagenen Paragrafen mit den entsprechenden Überschriften aufzulisten.

03. Soll neben einer Änderung eine weitergehende Überarbeitung mit Neufassung der Satzung erfolgen, genügt die Ankündigung gem. § 40 BGB mit: "Änderung und Neufassung der Satzung“.

§ 17 Entlastungen, Wahlen

01. Aus der Mitte der Versammlung heraus wird auf Antrag und mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder oder der gesamten Vorstandschaft vorgenommen.

02. Die Mitglieder bestellen einen aus zwei Personen bestehenden Wahlausschuss, der mit der Durchführung der Wahl der/des 1. Vorsitzenden beauftragt wird. Nachdem diese Person gewählt wurde, übernimmt diese den Vorsitz des Wahlausschusses zur Durchführung der weiteren Wahlen.

03. Zur Wahl können nur erwachsene Mitglieder vorgeschlagen werden, die anwesend sind oder deren Zustimmung zur Kandidatur in Textform dem Wahlausschuss vorliegt.

§ 18 Spielbetrieb, Vereinshaftung

01 Der/Die sportliche Leiter/in regelt die spieltechnischen und sonstigen Erfordernisse für den Spielbetrieb.

02 Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle, Diebstahl oder Schädigungen, die bei der Sportausübung, bei Veranstaltungen oder bei einer anderen Tätigkeit für den Verein entstehen.

03 Der Unfall – und Haftpflichtschutz ist für alle Beteiligten durch den ausreichenden Vertragsabschluss beim Versicherungsbüro des Badischen Sportbundes Nord gegeben.

§ 19 Änderung der Vereinsziele, Vereinsauflösung

01. Die Änderung der Vereinsziele oder die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Für den Antrag müssen sich 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder plus 1 Stimme aussprechen.

02 Bleibt die einberufene Generalversammlung zu Punkt 01 beschlussunfähig, so ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der dann anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einladung zur außerordentlichen Generalversammlung ist auf diese Tatsache hinzuweisen. Für die Abstimmung gilt jetzt eine Mehrheit gemäß § 11(8).

03. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Bammental, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

04. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.03.2026 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Stefan Ohlheiser
1. Vorsitzender

Marc-André Waxmann
2. Vorsitzender